

**Kommunikationsbehörde Austria
p.A. der RTR GmbH**

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

**Eingebracht via Einbringungsportal
sowie per mail: rtr@rtr.at**

Concordia-Haus
Bankgasse 8
1010 Wien
t +43/1/533 85 73
f +43/1/533 71 729

Wien, am 8.6.2022

Beschwerdeführer: 1. Presseclub Concordia

Vereinigung österreichischer Journalisten und Schriftsteller



ZVR-Zahl 879310736

1010 Wien, Bankgasse 8

GIS Teilnehmernummer: 

2. Mag. Walter Strobl

Geb.: 7.8.1971, Villach


GIS Teilnehmernummer: 

**Popularbeschwerde
gemäß
§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G**

I.

Wegen Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G

1. bei der Bestellung der Mitglieder zum Publikumsrat gem. § 28 Abs. 4 - 6 ORF-G am 27.4.2022,
2. bei der Bestellung der Mitglieder zum Stiftungsrat durch den Publikumsrat gem. § 20 Abs. 1 Z 4 ORF-G am 5.5.2022 sowie
3. im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Stiftungsrates gem. § 20 Abs. 6 ORF-G am 19.5.2022 wird binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an die Komm Austria erhoben.

II. Zulässigkeit der Beschwerde

Die KommAustria ist gem. § 35 Abs. 3 ORF-G Regulierungsbehörde im Sinne des ORF-G und gem. § 1 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) zur „*Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften*“ eingerichtet. Sie ist damit zuständige Regulierungsbehörde.

Die Regulierungsbehörde hat demnach die Rechtsaufsicht über den ORF und entscheidet nach § 36 Abs. 1 ORF-G über Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G. Die Aufsicht muss auch Handlungen durch vom ORF verschiedene Rechtsträger umfassen, wie etwa die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates durch die zuständige Bundesministerin¹.

In Kogler/Trainer/Truppe wird dies jedoch verneint mit Verweis auf den Wortlaut von § 35 Abs. 1 ORF-G „*der sich ausdrücklich auf die ‚Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk‘ beschränkt*“. ²

Bei näherer Betrachtung des Wortlautes „*die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes*“ drängt sich jedoch der Schluss auf, dass diese Regelung die staatliche Aufsicht über den ORF beschränken soll, nicht jedoch die Aufsicht der Regulierungsbehörde über die Einhaltung des ORF-G. Eine

¹ Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, Drⁱⁿ Susanne Raab.

² Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetz⁴ (2018), 332.

andere Sichtweise würde den Bestellvorgang durch die zuständige Bundesministerin der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde entziehen, was mit dem BVG-Rundfunk nicht vereinbar wäre.³ Zum selben Befund kommen auch Twaroch/Buchner in Bezug auf die Zuständigkeit der Vorgänger-Regulierungsbehörde Rundfunkkommission, die noch im Rundfunkgesetz (RFG, § 29) geregelt war: *„diese ist auch berufen, eine Verletzung des RFG dann festzustellen, wenn sie nicht in der Sphäre des ORF erfolgt ist - also etwa bei der Bestellung der Kuratoren durch die Bundesregierung [...]“*⁴

Im Lichte einer verfassungskonformen Auslegung ist also davon auszugehen, dass der Bestellungsakt durch die zuständige Bundesministerin einer Überprüfbarkeit durch die Regulierungsbehörde zugänglich ist.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist einerseits, dass der Beschwerdeführer die Rundfunkgebühr entrichtet oder von ihr befreit ist und andererseits, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen unterstützt wird, die wiederum jeweils die Rundfunkgebühr entrichten oder von ihr befreit sind oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen. Der Presseclub Concordia ist unter der Teilnehmernummer 1110439170 beim Gebühren Info Service registriert, Mag. Walter Strobl unter der Teilnehmernummer 1000284313. Die Unterstützungen inklusive Identität und GIS-Status der mehr als 120 Unterstützer werden durch die Unterstützungserklärungen gem. § 36 Abs. 2 ORF-G nachgewiesen.⁵ Die Beschwerde erfüllt damit die Formalkriterien.

Beschwerden sind gem. § 36 Abs.3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen. Die inkriminierten Sachverhalte haben ab dem 27.4. stattgefunden. Die Beschwerde wird daher rechtzeitig eingebracht.

³ So im Wesentlichen auch *Lehofer, Hans Peter*, ORF-Publikumsrat: Gremium mit beschränkter Repräsentativität, unter: <https://blog.lehofer.at/2022/04/publikumsrat.html>. (alle angeführten Webseiten wurden zuletzt aufgerufen am 3.6.2022)

⁴ Rundfunkrecht in Österreich, *Twaroch/Buchner*⁵ (2000), 220.

⁵ Beilagen/A bis G

III - Vorbemerkungen

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist eine zentrale Stütze europäischer Demokratien - dies vor allem in einem kleinen Medienmarkt wie Österreich. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine weitestgehende Unabhängigkeit der Institution Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk.

In Österreich garantiert das BVG-Rundfunk⁶ im Zusammenspiel mit Art. 10 der EMRK⁷ eine Rundfunkfreiheit⁸, mit recht klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Unabhängigkeit gegenüber vor allem staatlichen Einfluss. Allein, die einfachgesetzliche Umsetzung wird diesen Vorgaben nur unzureichend gerecht. Vor allem die Zusammensetzung der Kollegialorgane, Stiftungsrat und Publikumsrat, deren Mitglieder als nicht ausreichend staatsfern bzw. als nicht ausreichend staatsfern bestellt angesehen werden, bietet eine strukturelle Einfallspforte für politischen Einfluss. Die Unabhängigkeit gegenüber diesem Einfluss hängt letztlich nicht *„von den verschiedenen Nominalregelungen ab, daß [sic] der Rundfunk frei und unabhängig ist, die Organe an keine Weisungen gebunden sind, sondern davon, ob [...] die Struktur des Rundfunks so beschaffen ist, daß die Einflussnahme des Staates [...] auf ein Minimum eingeschränkt ist.“*⁹

Dass aber selbst die angesprochenen einfachgesetzlichen Regelungen missachtet werden, dagegen wendet sich nun diese Beschwerde. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es dabei nicht um die Qualifikation oder Integrität der Organwalter, also der handelnden Personen, geht, sondern um grundsätzliche Probleme struktureller und systemischer Natur.

IV - Sachverhalt

Das Handeln des Österreichischen Rundfunk und die Erfüllung seiner *„öffentlichen Aufgabe“*¹⁰ wird maßgeblich geprägt durch das Wirken seiner beiden Kollegialorgane, Publikumsrat und Stiftungsrat.

⁶ Bundesverfassungsgesetz vom 10.7.1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl 396/1974.

⁷ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 210/1958

⁸ Holoubek, Michael/Gärner, Christoph/Grafl, Hannah, Recht der Massenmedien, in Holoubek, Michael / Potacs, Michael (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019), 1386 ff.

⁹ Ermacora, Felix, Verfassungsrechtliche Probleme der Rundfunkreform, in Berichte und Informationen 1974, H 1448/49, 5.

¹⁰ Art I Abs 3 BVG-Rundfunk, BGBl 396/1974.

Nach abgelaufenen Funktionsperioden haben sich der Publikumsrat am 5.5.2022 und der Stiftungsrat am 19.5.2022 neu konstituiert.

1. Bestellung von Mitgliedern zum Publikumsrat am 27.4.2022

Der Bundeskanzler bzw. die zuständige Bundesministerin bestellt 17 Publikumsräte aus Dreivorschlägen von Einrichtungen und Organisationen, die jeweils für einen von 14 gesetzlich bestimmten gesellschaftlichen Bereichen repräsentativ sein müssen.¹¹

Am 22.3.2022 hat das Bundeskanzleramt im Amtsblatt der Wiener Zeitung „zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates des Österreichischen Rundfunks für die Bereiche Hochschulen, Bildung, Kunst, Sport, Jugend, Schüler, ältere Menschen, behinderte Menschen, Eltern bzw. Familien, Volksgruppen, Touristik, Kraftfahrer, Konsumenten sowie Umweltschutz“ aufgerufen und „repräsentative Einrichtungen und Organisationen eingeladen, bis längstens 21. April 2022 (bis 12 Uhr einlangend) möglichst Dreier-Vorschläge zu dem von der betreffenden Einrichtung repräsentierten Bereich für die Bestellung zu Mitgliedern des Publikumsrates an das Bundeskanzleramt, [...] zu erstatten.“¹² Die Einladung erfolgte also entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen sondern zur Erstattung von „möglichst Dreier-Vorschlägen.“

Am 27.4.2022 wurden die folgenden eingelangten Vorschläge im Amtsblatt der Wiener Zeitung öffentlich bekannt gemacht:¹³

Bereich	Vorschlagende Einrichtung/Institution	Anzahl vorgeschlagener Personen
<u>BILDUNG</u>		
	Begabungsakademie Steiermark¹⁴	1
<u>HOCHSCHULEN:</u>		
	Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforschung	1
	Österreichische Universitätenkonferenz	3

¹¹ § 29 Abs. 4 - 6 ORF-G.

¹² https://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/aktuelle_ausgabe/artikel/?id=4857646

¹³ https://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/aktuelle_ausgabe/artikel/?id=4886539

¹⁴ Einrichtungen in fetter Schrift stellen nach der Bestellung am 27.4.2022 je einen Vertreter im Publikumsrat.

KUNST:

Grazer Kunstverein	1
Alte Schmiede/Kunstverein Wien	1

SPORT:

Österreichischer Skiverband	1
------------------------------------	---

JUGEND:

Katholische Jugend Österreich	3
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft	3

SCHÜLER:

Landjugend Österreich	3
------------------------------	---

ÄLTERE MENSCHEN:

Österreichischer Seniorenbund	1
Sozialwirtschaft Österreich	1

BEHINDERTE MENSCHEN:

Österreichischer Behindertenrat	3
Österreichisches Paralympisches Committee	1

ELTERN BZW. FAMILIEN:

Katholischer Familienverband Österreich	3
Sozialwirtschaft Österreich	1

VOLKSGRUPPEN:

Kroatischer Kulturverein im Burgenland + Kroatisches Zentrum	1
Slowenischer Wirtschaftsverband	1

TOURISTIK:

Österreich-Werbung	1
---------------------------	---

KRAFTFAHRER:

ÖAMTC	3
VCÖ	3

KONSUMENTEN:

Fundraising Verband Austria	1
------------------------------------	---

UMWELTSCHUTZ:

Umweltdachverband + Kuratorium Wald	1
Naturfreunde Österreich	2
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung + Greenpeace	3

Damit langten für die 14 Bereiche insgesamt 24 Vorschläge ein, davon nur 9 Dreier-Vorschläge. Für 7 Bereiche (Bildung, Kunst, Sport, Ältere Menschen, Volksgruppen, Touristik, Konsumenten) gab es gar keine Dreier-Vorschläge.

Am 27.04.2022, also noch am selben Tag, bestellte die zuständige Bundesministerin schließlich 11 Mitglieder aufgrund von Vorschlägen, die keine Dreier-Vorschläge waren, davon 2 aus einem Bereich, in dem es auch Dreier-Vorschläge gegeben hätte.

Darüber hinaus wurden auch Mitglieder aufgrund der Vorschläge von Einrichtungen, die nicht repräsentativ für ihren jeweiligen Bereich sind, bestellt.

Im **Bereich Bildung** wurde das Publikumsratsmitglied aus dem Einer-Vorschlag der Begabungsakademie Steiermark mit Sitz in Graz ausgewählt. Die Begabungsakademie Steiermark verfolgt laut Angaben auf ihrer Website „*das Ziel, die vielfältigen Begabungen junger Menschen zu finden, zu fördern und zu forcieren, damit sie ihre Talente entwickeln und umsetzen können.*

Das inhaltliche Konzept basiert auf einem dynamischen Begabungsbegriff, der einen professionellen Umgang mit Leistungsheterogenität und unterschiedlichen Lernvoraussetzungen im Fokus hat. Talentierte Kindern wird in Kleingruppen die Möglichkeit geboten, gemeinsam mit anderen Gleichgesinnten einem Thema ihres Interesses nachzugehen.“¹⁵ Angeboten werden Talenteförderkurse in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Sprachen (Deutsch, Englisch, Spanisch), Kreativität, Musik oder Theater an Volksschulen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung, Talente-Samstage in den Bildungsregionen (Anm.: der Steiermark) sowie ein Talente-Sommer mit Kursen in Chemie, Physik, Robotik, Tanz oder Kreativwerkstatt für Kinder von 6 -10 Jahren in der Volksschule Algersdorf in Graz.¹⁶ Darüber hinaus sind keinerlei Aktivitäten ersichtlich, die eine Repräsentativität für den gesamten Bildungssektor und über die Region Graz bzw. das Bundesland Steiermark rechtfertigen können.

Im **Bereich Hochschulen** wurde, obwohl es einen Dreier-Vorschlag der Österreichischen Universitätenkonferenz gab, aus dem Einer-Vorschlag der Academia Superior - Gesellschaft für Zukunftsforschung gewählt. Der Verein mit Sitz in Linz und drei Mitarbeitern hat laut

¹⁵ <https://www.begabungsakademie.at/>

¹⁶ <https://www.begabungsakademie.at/#blog>

Eigendefinition¹⁷ die „Aufgabe, aktuelle Herausforderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu identifizieren, zu analysieren und daraus Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträgerinnen und -träger in Oberösterreich abzuleiten“ und erarbeitet „Empfehlungen, die das Land bestmöglich auf die Zukunft vorbereiten sollen.“ Der Verein bezeichnet sich auch als „Think Tank für Oberösterreich“.¹⁸ Das Angebot im Rahmen maßgeschneiderter Projektkooperationen umfasst Workshops, Vorträge, Diskussionen, Veranstaltungen und Publikationen.¹⁹ Ein Berührungspunkt mit Hochschulen ist nicht auszumachen. Der Tätigkeitsbereich von Academia Superior - Gesellschaft für Zukunftsforschung beschränkt sich auf Oberösterreich. Anhaltspunkte für eine Repräsentativität für den österreichischen Hochschulsektor sind daher nicht zu erkennen.

Im **Bereich Eltern bzw. Familie**, wo es immerhin einen Dreier-Vorschlag des Katholischen Familienverbandes Österreich gab, erfolgte die Auswahl auf der Grundlage des Einer-Vorschlages des Vereins "Sozialwirtschaft Österreich - Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen", einer Arbeitgeberorganisation von Sozial- und Gesundheitsunternehmen. Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind laut Eigenangabe²⁰:

- den (sic!) Abschluss eines bundesweiten Kollektivvertrages für alle vier Fachgruppen
- die Verhandlungen mit freiwilligen und gesetzlichen Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen über die Regelung von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsorganisationen
- die Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern usw.) zur Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes
- die Abstimmung der Regelungen von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsorganisationen
- die Qualitätssicherung im Bereich der Sozialwirtschaft
- die wirtschaftliche Absicherung der MitarbeiterInnen und der Trägerorganisationen
- die Emanzipation des dritten Sektors
- die Stärkung und bessere Positionierung der Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich
- die entsprechende KlientInnenorientierung im Rahmen der Aufgabenbereiche

¹⁷ <https://www.academia-superior.at/ziele-wege/>

¹⁸ <https://www.academia-superior.at/think-tank-do-tank/>

¹⁹ <https://www.academia-superior.at/angebot/>

²⁰ <http://www.sozialwirtschaft-oesterreich.at/1012,,2.html>

- die Festlegung von Reglementierungen speziell im Hinblick auf die EU-Osterweiterung
- die Erstellung von Studien als Grundlage für bessere Arbeitsbedingungen für die ArbeitnehmerInnen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe
- die öffentliche Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes

Der Verein "Sozialwirtschaft Österreich - Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen" ist zwar immerhin österreichweit tätig, einen Bezugspunkt zu Eltern oder Familie und damit eine Repräsentativität für diesen Bereich sucht man aber vergeblich. Spannende Notiz am Rande: Die Sozialwirtschaft Österreich hat ein und dieselbe Person nicht nur für den Bereich „Eltern bzw. Familien“, sondern auch für den Bereich „Ältere Menschen“ vorgeschlagen.

Für den **Bereich Konsumenten** wurde die Auswahl aus dem Einer-Vorschlag des „Fundraising Verband Austria“ getroffen. Der Verein bezeichnet sich als Dachverband für Österreichs Spendenorganisationen²¹ und versteht sich *"als Plattform und Dienstleister für FundraiserInnen in Organisationen und Agenturen sowie für Berater des Non-Profit Sektors. Mit 280 Mitgliedsorganisationen ist er die größte Plattform für spendenwerbende Organisationen Österreichs."*²²

Vereinszweck ist laut Statuten²³

"a) die Aus- und Weiterbildung im Non-Profit-Bereich, insbesondere von FundraiserInnen zur Ermöglichung einer professionellen, ethischen und zeitgemäßen Aufbringung von Mitteln.

b) die Verbesserung der legislativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen.

c) die Förderung von Transparenz im Spendenwesen.

d) die Förderung der Wissenschaft und Forschung betreffend das österreichische und internationale Spenden- und Fundraisingwesen."

Der Slogan des Vereins lautet *„Für eine Kultur des Gebens“*. Er hat keinerlei Berührungspunkte zur Gruppe der Konsumenten. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Verein in

²¹ <https://www.fundraising.at/ueber-uns/>

²² <https://www.ots.at/pressemappe/5533/fundraising-verband-austria>

²³ <https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2019/12/Statuten.pdf>

irgendeiner Weise für die Gruppe der "Konsumenten" repräsentativ sein könnte, sind nicht auszumachen.

Im **Bereich Schüler** können sich sehr viele, nicht zuletzt in den urbanen Räumen, von der Landjugend Österreich nicht repräsentiert fühlen.

Der Österreichische Skiverband schließlich, wenn auch eine bedeutende heimische Sportorganisation, kann nicht repräsentativ für den gesamten **Bereich Sport** in Österreich sein, zumal hier konfligierende Interessen im Hinblick auf z.B. Übertragungszeiten im ORF auf der Hand liegen.

Darüber hinaus ist eine Begründung für die Auswahl aus verschiedenen eingelangten Vorschlägen für einen Bereich nicht überliefert. Kriterien für die Auswahl können daher nicht nachvollzogen werden.

2. Die Bestellung der sechs Stiftungsräte durch den Publikumsrat am 5.5.2022

In der konstituierenden Sitzung des Publikumsrates am 5.5.2022 wurden, wie in § 20 Abs 1 Z 4 ORF-G vorgesehen, 6 Personen aus dem Kreis der Publikumsräte zu Stiftungsräten bestellt. Mangels vorliegenden Protokolls muss zum jetzigen Zeitpunkt vorerst angenommen werden, dass an dieser Beschlussfassung alle 30 bestellten Publikumsräte teilgenommen haben, also auch jene, die von der zuständigen Bundesministerin am 27.4.2022 bestellt wurden.

Von der zuständigen Bundesministerin bestellte Publikumsräte, die vom Publikumsrat zu Stiftungsräten bestellt wurden:

Bereich JUGEND:

Vorschlagende Einrichtung: Katholische Jugend Österreich

Bereich TOURISTIK:

Vorschlagende Einrichtung: Österreich-Werbung

Bereich KONSUMENTEN:

Vorschlagende Einrichtung: Fundraising Verband Austria

Bereich UMWELTSCHUTZ:

Vorschlagende Einrichtung: ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung + Greenpeace

Dazu wurden zwei Publikumsräte zu Stiftungsräten bestellt, die gem. § 28 Abs. 3 Z 5 ORF-G von den Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien zu Publikumsräten bestellt wurden:

Mag. Andreas KRATSCHMAR (entsandt von der Politischen Akademie ÖVP)

Mag. Andrea DANMAYR (entsandt von FREDA - Die Grüne Zukunftsakademie)

3. Wahl des Stiftungsratsvorsitzenden mit Stiftungsratsbeschluss am 19.5.2022

In der konstituierenden Stiftungsratssitzung am 19.5.2022 wurde mit Lothar Lockl der Vorsitzende des Stiftungsrates gewählt²⁴.

3.1. Laut Medienberichten²⁵ haben an dieser Beschlussfassung alle 35 bestellten Stiftungsräte mitgewirkt, also auch jene, die vom Publikumsrat am 5.5.2022 bestellt wurden.

3.2. Darüber hinaus hat an der Beschlussfassung der Stiftungsrat [REDACTED] teilgenommen. [REDACTED] ist Prokurist der [REDACTED] [REDACTED],²⁶ die laut eigenen Angaben DVDs, CDs und Bücher produziert und über ihre eigene Website verbreitet.²⁷ Er bezeichnet sich auch als „Mastermind“ des Unternehmens.²⁸ Weiters haben mit [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zumindest 4 Stiftungsräte an der Beschlussfassung teilgenommen, die nach Medienberichten^{29,30,31} oder eigenen Angaben³² als Berater im politischen Umfeld oder als Lobbyisten^{33,34} tätig sind

²⁴ <https://der.orf.at/unternehmen/gremien/stiftungsrat/konstituierung/index.html>

²⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000135870793/pr-berater-lothar-lockl-mit-34-von-35-stimmen-zum>

²⁶ [REDACTED]

²⁷ [REDACTED]

²⁸ [REDACTED]

²⁹ [REDACTED]

³⁰ [REDACTED]

³¹ [REDACTED]

³² [REDACTED]

³³ [REDACTED]

³⁴ [REDACTED]

und/oder als Unternehmensinhaber in Geschäftsbeziehungen mit Ministerien oder politischen Parteien stehen.

Hier soll nochmals klargestellt werden, dass es nicht um die persönliche Integrität dieser Personen geht, sondern um das strukturelle Problem von gesetzlich nicht klar genug geregelten Unvereinbarkeiten. In diesem Zusammenhang verlangte zuletzt etwa auch Stiftungsrat Norbert Kettner schärfere Transparenzregeln für Stiftungsräte.³⁵

3.3. Am 28.1.2022 tauchte mit dem „Side-Letter“ eine Nebenvereinbarung zum Regierungsübereinkommen zwischen den Grünen und der ÖVP aus dem Jänner 2020 auf.³⁶ Darin wurde einerseits vereinbart, dass die ÖVP bei der Neubestellung des ORF-Vorstandes im August 2021 den künftigen Generaldirektor und zwei Direktoren bestimmen würde und die Grünen zwei weitere Direktoren. Darüber hinaus wurde vereinbart: *„Die Grünen haben das Vorschlagsrecht für den Stiftungsratsvorsitzenden, wenn dieser zur Wahl steht.“*³⁷

Genau so kam es auch. Am 10.8.2021 wurde der von der ÖVP favorisierte Kandidat als ORF-Generaldirektor bestellt³⁸, am 16.9.2021 je zwei den beiden Lagern zugeordnete Direktoren.^{39,40} Nunmehr wurde am 19.5.2022, wie im Side-Letter vereinbart, mit Lothar Lockl ein Kandidat der Grünen zum Stiftungsratsvorsitzenden bestellt.

Möglich machen das so genannte Freundeskreise, also entlang politischer Parteilinien gebildete Fraktionen, mit koordiniertem Abstimmungsverhalten, das sich erstaunlich oft mit Wünschen der politischen Parteien deckt.^{41,42} Diese Praxis ist zwar schon lange üblich, wird aber

³⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000134769852/stiftungsrat-norbert-kettner-fordert-schaerfere-transparenzregeln-fuer-oberstes-orf-gremium>

³⁶ <https://www.derstandard.at/story/2000132943334/sideletter-zeigt-wie-sich-oevp-und-fpoe-posten-im-staat>

³⁷ Beilagen: H und I

³⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000128835717/orf-wahl-bringt-gruenen-den-vorwurf-des-kniefalls-vor-der>

³⁹ https://www.kleinezeitung.at/kultur/6034346/Alles-anders-im-ORF_Neues-ORFDirektorenteam-steht-fest_Auch

⁴⁰ <https://www.derstandard.at/story/2000129695081/orf-zentraldirektoren-von-32-der-35-stiftungsraete-bestellt-landesdirektoren-von>

⁴¹ <https://www.derstandard.at/story/2000128786183/orf-wahl-tuerkis-gruene-mehrheit-fuer-weissmann>

⁴² <https://www.derstandard.at/story/1381370521440/lindner-und-die-flugrichtung-des-heiligen-geistes-in-niederoesterreich>

mittlerweile offen gelebt.⁴³ Gerne schicken Parteien ihre Vertreter^{44, 45} zu solchen Freundeskreistreffen oder stellen Ressourcen (z.B. Bereitstellung des Veranstaltungsortes) bereit.⁴⁶ Eine Mitsprache von Politikern bei solchen Treffen liegt manchmal nahe.⁴⁷ Daneben sind auch Absprachen von Stiftungsratsfraktionen mit dem Generaldirektor des ORF über zu vergebende Posten dokumentiert.⁴⁸ Nun mögen diese Ereignisse aufgrund von Verfristungen für die gegenständliche Beschwerde nicht von unmittelbarer Bedeutung sein, sie sind aber jedenfalls geeignet, eine Kultur und gelebte Praxis offen zu legen, die zu den Anforderungen der Unabhängigkeit in diametralem Widerspruch stehen.

V – Rechtliche Erwägungen

1. Bestellung der Mitglieder zum Publikumsrat am 27.4.2022

Der Publikumsrat soll gem. § 28 Abs. 1 ORF-G die Interessen der Hörer und Seher wahren⁴⁹. Von den 30 Mitgliedern werden 13 durch gesetzlich festgelegte Institutionen⁵⁰ bestellt. Die restlichen 17 bestellt der Bundeskanzler bzw. die zuständige Bundesministerin aus Dreivorschlägen von Einrichtungen und Organisationen, die jeweils für einen von 14 gesetzlich bestimmten gesellschaftlichen Bereichen repräsentativ sein müssen. Die Repräsentativität dieser Einrichtungen wird in § 26 Abs. 4 ORF-G gefordert, um die Interessen des jeweiligen Bereichs und gemeinsam die Allgemeinheit angemessen vertreten zu können. Ob eine Organisation oder Einrichtung repräsentativ ist, wird aufgrund des statutengemäßen

⁴³ „Heinz Lederer, Leiter des SPÖ-„Freundeskreises“, meinte, das Stimmverhalten seines „Freundeskreises“ hänge davon ab, ob Lockl zu entscheidenden Fragen zufriedenstellende Antworten parat habe.“ Unter: <https://www.derstandard.at/story/2000135829066/norbert-steger-kann-sich-zum-abschied-vom-stiftungsrat-orf-privatisierung>

⁴⁴ Siehe dazu zum Beispiel: <https://www.derstandard.at/story/2000128004217/ein-orf-general-macht-die-runde>

⁴⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000128810316/screenshot-zeigt-treffen-tuerkiser-orf-stiftungsratsraete-mit-fleischmann-und-weissmann>

⁴⁶ <https://www.derstandard.at/story/2000128802929/thomas-zachder-manager-der-tuerkisen-generalswahl>

⁴⁷ <https://www.derstandard.at/story/2000128835717/orf-wahl-bringt-gruenen-den-vorwurf-des-kniefalls-vor-der>

⁴⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000133002881/ex-orf-chef-wrabetz-bestaetigte-postenabsprachen-unter-tuerkis-blauer-regierung>

⁴⁹ Dabei wird auch die Unternehmenskonstruktion einer Stiftung nach öffentlichem Recht mit ihrem Begünstigten nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: „Der Stiftungszweck liegt in der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages [...] - begünstigt ist die Allgemeinheit“, RV 634 XXI. GP 30.

⁵⁰ Wirtschaftskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Bundesarbeitskammer, Gewerkschaftsbund, Kammern der freien Berufe, römisch-katholische Kirche, evangelische Kirche, Akademie der Wissenschaften und aktuell fünf Parteiakademien bestellen gem. § 28 abs. 3 ORF-G je ein Mitglied.

Zwecks in Zusammenhalt mit dem tatsächlichen Wirkungsbereich und der Mitgliederzahl zu beurteilen sein.⁵¹ Die nach § 26 Abs. 5 ORF-G geforderten Dreivorschläge sind schließlich notwendig, um bei der Auswahl der zu bestellenden Mitglieder die Möglichkeit zu eröffnen, „auch auf andere Anforderungen Bedacht zu nehmen, die von den vorschlagenden Organisationen nicht allein berücksichtigt werden können, sondern erst in Zusammenspiel mit dem ‚Gesamtangebot‘ von vorgeschlagenen Personen relevant werden können. Zu denken wäre dabei etwa die Frage eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses, vielleicht auch die Berücksichtigung verschiedener Qualifikationen oder regionaler Verankerungen.“⁵²

An den gesetzlichen Voraussetzungen *Dreivorschlag* und *Repräsentativität für den Bereich* mangelt es bei den Publikumsräten, die von den folgenden Einrichtungen vorgeschlagen wurden:

- BILDUNG: Begabungsakademie Steiermark
- HOCHSCHULEN: Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforschung
- SPORT: Österreichischer Skiverband
- ELTERN BZW. FAMILIEN: Sozialwirtschaft Österreich
- KONSUMENTEN: Fundraising Verband Austria

An der gesetzlichen Voraussetzung *Dreivorschlag* mangelt es bei den Publikumsräten, die von den folgenden Einrichtungen vorgeschlagen wurden:

- KUNST: Grazer Kunstverein
- ÄLTERE MENSCHEN: Österreichischer Seniorenbund
- BEHINDERTE MENSCHEN: Österreichisches Paralympisches Committee
- VOLKSGRUPPEN: Kroatischer Kulturverein im Burgenland + Kroatisches Zentrum
- TOURISTIK: Österreich-Werbung
- UMWELTSCHUTZ: Umweltdachverband + Kuratorium Wald

An der gesetzlichen Voraussetzung *Repräsentativität für den Bereich* mangelt es bei den Publikumsräten, die von den folgenden Einrichtungen vorgeschlagen wurden:

⁵¹ Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetze⁴ (2018), 266.

⁵² Lehofer, Hans Peter, ORF-Publikumsrat: Gremium mit beschränkter Repräsentativität, unter: <https://blog.lehofer.at/2022/04/publikumsrat.html>.

- SCHÜLER: Landjugend Österreich

Somit ist die Bestellung dieser 12 von insgesamt 17 Publikumsräten, die von der zuständigen Bundesministerin am 27.4.2022 bestellt wurden, rechtswidrig.

Darüber hinaus ist die Bestellung aber auch aus einem weiteren Grund hochproblematisch. Gem. § 28 Abs. 6 ORF-G bestellt der Bundeskanzler bzw. die zuständige Ministerin aus den einlangenden Dreivorschlägen der repräsentativen Einrichtungen 17 Mitglieder zum Publikumsrat. Es gibt aber keinerlei⁵³ Vorgaben, nach welchen Kriterien dabei die Auswahl aus mehreren „zulässigen“ Kandidaten für einen Bereich zu treffen ist. Der Bundeskanzler bzw. die zuständige Bundesministerin ist bei der Auswahl frei.⁵⁴ Der Gesetzgeber räumt dabei ein Ermessen ein, ohne weitere sachliche Kriterien für die Auswahl vorzugeben. Diese mangelnde Determiniertheit genügt den Anforderungen des Legalitätsprinzips nicht.⁵⁵ Andernfalls könnte der Bundeskanzler bzw. die zuständige Bundesministerin die Auswahl nach beliebigen Kriterien, etwa Parteizugehörigkeit oder politische Willfährigkeit, treffen.

Hängt man im Lichte einer verfassungskonformen Auslegung von § 28 Abs. 6 ORF-G der Auffassung an, dass sich sachliche Auswahlkriterien aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, die im Auswahlverfahren vom Bundeskanzler bzw. der zuständigen Bundesministerin konkretisiert werden, dann mangelt es jedenfalls an einer nachvollziehbaren Begründung dieser Konkretisierung.

Die Auswahl der Publikumsräte ist daher auch aus diesen Gründen als rechtswidrig einzustufen.

2. Bestellung der sechs Stiftungsräte durch den Publikumsrat am 5.5.2022

Gem. § 20 Abs. 1 Z4 ORF-G bestellt der Publikumsrat 6 Mitglieder zum Stiftungsrat. Durch die Teilnahme von rechtswidrig bestellten Mitgliedern an der Beschlussfassung ist dieser Akt mit einem Makel behaftet. Die Rechtswidrigkeit bei der Bestellung der Publikumsräte überträgt sich auf die Beschlussfassung des Publikumsrates. Die rechtswidrig Bestellten als nicht bestellt

⁵³ Abgesehen von § 28 Abs. 6 Satz 2 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁵⁴ Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetz⁴ (2018), 267.

⁵⁵ Der VfGH hat in VfSlg 15.059/1997 ausgesprochen, dass der Gesetzgeber - für den Fall, dass er das Handeln der Organe des ORF regelt - Bestimmungen zu erlassen hat, die den Anforderungen des Legalitätsprinzips genügen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies nicht auch für Regeln erforderlich sein soll, die die Auswahl von Organwaltern des ORF betreffen.

zu betrachten und einfach nicht mit zu zählen, stellt keine sinnvolle Option dar. Auch die Anzahl der rechtswidrig bestellten Mitglieder und die Frage, ob das Stimmverhalten jedes einzelnen für das Ergebnis ausschlaggebend war, kann vernachlässigt werden. Es kommt ja nicht nur auf die arithmetische Kraft der einzelnen rechtswidrigen Stimme an, sondern überdies auf die Möglichkeit, Einfluss auf das Stimmverhalten der anderen, und des gesamten Kollegialorgans auszuüben. Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder durch den Publikumsrat ist also in jedem Fall in rechtswidriger Weise erfolgt und damit entweder ex tunc nichtig oder vernichtbar.⁵⁶

Darüber hinaus wurden mit Publikumsräten aus den Bereichen Touristik und Konsumenten Publikumsräte in den Stiftungsrat entsandt, denen es aufgrund ihrer rechtswidrigen Bestellung zum Publikumsrat auch am passiven „Bestellungsrecht“ zum Stiftungsrat mangelt. Sie gehören dem Kreis der Publikumsräte, aus deren Kreis die Stiftungsräte bestellt werden, nicht rechtmäßig an. Ihre Bestellung zum Stiftungsrat ist daher jeweils in doppelter Hinsicht rechtswidrig.

3. Wahl des Stiftungsratsvorsitzenden mit Stiftungsratsbeschluss am 19.5.2022

§ 20 Abs 1 Z 1-5- ORF-G regelt die Bestellung der Stiftungsräte durch die Politischen Parteien, die Bundesregierung, die Länder, den Publikumsrat und den Zentralbetriebsrat. Die Überlegungen zur mangelnden Begründung bei der Bestellung der Mitglieder treffen auch hier zu.⁵⁷ Die Modalitäten seiner Beschlussfassung sind in § 20 Abs. 6 ORF-G geregelt. Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden ebenfalls gem. § 20 Abs. 6 ORF-G.

3.1. Durch die Teilnahme von rechtswidrig bestellten Mitgliedern zum Stiftungsrat an dessen Beschlussfassung ist auch dieser Akt mit dem Makel der Rechtswidrigkeit behaftet. Die Rechtswidrigkeit bei der Bestellung der Stiftungsräte schlägt auf die Wahl des Vorsitzenden durch. Auch hier ist die Möglichkeit des Einflusses auf das Stimmverhalten des Kollegialorgans nicht von der Hand zu weisen. Das Ergebnis ohne Teilnahme der rechtswidrig bestellten Mitglieder könnte ein völlig anderes sein.⁵⁸ Auch dieser Beschluss ist damit rechtswidrig also entweder ex tunc nichtig oder vernichtbar.

⁵⁶ So im Wesentlichen auch *Lehofer, Hans Peter*, ORF-Publikumsrat: Gremium mit beschränkter Repräsentativität, unter: <https://blog.lehofer.at/2022/04/publikumsrat.html>.

⁵⁷ Siehe V.1., Seite 14f.

⁵⁸ Siehe V.2. Seite 15.

3.2. Gem. § 20 Abs. 3 Z 4 ORF-G dürfen „Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen [Anm.: also vom ORF verschiedenen] Medienunternehmen stehen, nicht zum Stiftungsrat bestellt werden.“ Medienunternehmen sind dabei nach § 1 Abs. 1 Z 6 MedienG⁵⁹ zu bestimmen. Dort heißt es: „Medienunternehmen: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung [...] entweder besorgt oder veranlasst werden.“ Der Begriff des Medienunternehmens erfasst somit auch Produzenten von Ton- und Bildtonträgern.⁶⁰

Die [REDACTED] GmbH ist als Produzent und Veranlasser des Vertriebs von CDs und DVDs ein klassisches Medienunternehmen.

[REDACTED] ist Prokurist der [REDACTED] GmbH. Dafür kommt klassischer Weise nur ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaftsverhältnis in Frage. Es ist aber fraglich, ob hier tatsächlich die Form eines Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnisses ausschlaggebend ist, oder viel mehr die Möglichkeit der Übertragung des unternehmerischen Willens des Konkurrenzbetriebes auf das Stiftungsratsmitglied. Diesbezüglich ist, unter Berücksichtigung der familiären Anbindung, der „Mastermind“, also der Kopf eines Unternehmens, einem formellen Gesellschafter gleichzusetzen. Es liegt also auch hier, allerdings aus Gründen der Unvereinbarkeit gem. § 20 Abs. 3 Z 4 ORF-G, eine unzulässige Bestellung zum Stiftungsrat vor, weshalb die Mitwirkung am Beschluss jedenfalls dessen Rechtswidrigkeit zur Folge hat.

Die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 ORF-G dienen insgesamt der Umsetzung der von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BVG-Rundfunk postulierten Unabhängigkeit der mit der Veranstaltung von Rundfunk betreuten Personen und Organe.⁶¹ Damit ist die ratio legis dieses Regelungskomplexes festgelegt. Betrachtet man nun dessen einzelne Bestimmungen, zeigt sich, dass alle wesentlichen, unerwünschten potentiellen Einflusskräfte, die damals⁶² erkannt wurden, berücksichtigt sind: Politik, Eigeninteressen, Aufsichtsfunktion, Medienkonkurrenz. Der „Berater mit politischem Naheverhältnis und Geschäftssinn“ aber war damals noch kein Thema, auch die Verbindung von Beratung und Lobbyismus kam erst wesentlich später. Das Lobbying-Register gibt es in Österreich erst seit 2013. Und so wundert es nicht, dass ein Feld mit großem Unvereinbarkeitspotential in den Unvereinbarkeitsbestimmungen aus 2001 schlicht nicht berücksichtigt ist. In diesem Feld vermischen sich Politik, Geschäftsinteressen und Kommunikation. „In Zukunft wird sich das Spannungsfeld aus Medien, Wirtschaft und Politik

⁵⁹ Mediengesetz, BGBl Nr. 314/1981.

⁶⁰ Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetze⁴ (2018), 241.

⁶¹ Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetze⁴ (2018), 240.

⁶² BGBl 83/2001.

noch verstärken, weshalb vermittelnde Personen unverzichtbar werden.“⁶³ Vom Potential, die Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, ist hier kein Unterschied auszumachen. Im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ist diese planwidrige, offene, nachträgliche Lücke⁶⁴ im Wege einer Gesamtanalogie⁶⁵ „in Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Regelungsabsicht und der Teleologie des Gesetzes“⁶⁶ auszufüllen, mit dem Ergebnis, dass eine Verquickung von Politik-, Geschäfts- und Beratungsinteressen mit einer Funktion als Stiftungsrat unvereinbar und die Bestellung zu einem solchen als unzulässig anzusehen ist. Es hat somit auch die Mitwirkung dieser 4 Personen an der Wahl zum Stiftungsratsvorsitzenden eine Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses zur Folge.

3.3. § 20 Abs 1 Z 1-5- ORF-G regelt die Bestellung der Stiftungsräte durch die politischen Parteien, die Bundesregierung, die Länder, den Publikumsrat und den Zentralbetriebsrat. Da die Bundesregierung 17 von 30 Publikumsräten bestellt, kann sie damit indirekt auch die vom Publikumsrat bestellten Stiftungsräte bestimmen. Auf diese Weise ergibt sich bei 5 im Nationalrat vertretenen Parteien immer eine einfache Mehrheit der von der Regierung bestimmten Vertreter im Stiftungsrat. Da auch die von den Ländern bestellten Stiftungsräte politischen Parteien zuzuordnen sind, ist die „Regierungsmehrheit“ meist komfortabel.

Nun sind die Mitglieder des Stiftungsrates gem. § 19 Abs 2 ORF-G⁶⁷ bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden und haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.⁶⁸

Ungeachtet dieser Regelung und entgegen der verfassungsrechtlichen Garantie der Unabhängigkeit schließen sich die Mitglieder des Stiftungsrates aber ganz offen in Freundeskreisen entlang von Parteilinien zusammen und fassen ihre Beschlüsse, die sich immer wieder mit den Wünschen der Parteien decken, strikt entlang dieser Linien⁶⁹. Die

⁶³ [REDACTED]

⁶⁴ Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ (1983), 252f.

⁶⁵ Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ (1983), 258.

⁶⁶ Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁵ (1983), 247.

⁶⁷ Auch diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk, der die Unabhängigkeit der mit der Veranstaltung von Rundfunk betreuten Personen und Organe postuliert. Siehe dazu zur Vorgängerbestimmung § 6 Abs. 2 Rundfunkgesetz: Rundfunkrecht in Österreich, Twaroch/Buchner⁵ (2000), 125.

⁶⁸ Wie bereits ausgeführt (siehe III., Seite 4), hängt die Unabhängigkeit allerdings nicht von Nominalregelungen ab, sondern von gesetzlichen Strukturen, die die Einflussnahme des Staates auf ein Minimum einschränken.

⁶⁹ Kogler/Traimer/Truppe, Rundfunkgesetze⁴ (2018), 232: Die interne Bestimmung des Stimmverhaltens einzelner Mitglieder z.B. durch die Mehrheit ist zu problematisieren.

Regulierungsbehörde⁷⁰ hat ausgesprochen, dass dies kein Problem darstellt, solange keine konkreten Anordnungen an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates erteilt würden, „*die im Hinblick auf die Gestion als Stiftungsrat zu einer Beeinträchtigung ihrer Funktion führen könne. Eine solche Weisung müsste in einer bestimmten Anweisung liegen, mit der die Adressaten zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert werden.*“ Solange dies nicht der Fall ist, „*liegt daher auch keine Verletzung der Unabhängigkeit vor.*“

Darauf, auf die Explizität, kann es aber nicht ankommen. Die Unabhängigkeit wird bereits entscheidend beeinträchtigt, wenn auch nur indirekt oder implizit zum Ausdruck gebrachte parteipolitische Wünsche kausal für das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Stiftungsrates werden. Im zitierten Side-Letter⁷¹ liegt auch keine direkte Anweisung an die Stiftungsräte vor, doch tritt die Kausalität so deutlich zu Tage wie nie zuvor. Zwei politische Parteien vereinbaren, wie unabhängige Stiftungsräte zu handeln haben – und man kann man den Spitzen der Regierungsparteien nicht unterstellen, dass sie eine Vereinbarung über die Ausübung einer Einflussnahme treffen, die sie nicht ausüben können. Und tatsächlich wurde diese Regierungsvereinbarung im Stiftungsrat dann auch genauso umgesetzt. Daran zeigen sich glasklar politische Vorgaben und diesen folgendes Abstimmungsverhalten.

In dieser Umsetzung des Regierungswillens liegt daher ein Verstoß gegen die Weisungsfreiheit gem. § 19 Abs 2 ORF-G, was eine Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses zur Folge hat.

⁷⁰ KommAustria am 14.08.2012, KOA 11.400/12-020.

⁷¹ Siehe IV.3.3., Seite 12

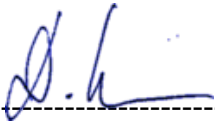
VI

Die Beschwerdeführer stellen daher den

Antrag

gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen,

1. dass durch die Bestellung der Publikumsratsmitglieder am 27.4.2022 durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, Drⁱⁿ Susanne Raab, Bestimmungen des ORF-G verletzt wurden,
2. dass durch den Publikumsratsbeschluss vom 5.5.2020, mit dem sechs Mitglieder zum Stiftungsrat bestellt wurden, Bestimmungen des ORF-G verletzt wurden sowie
3. dass durch den Stiftungsratsbeschluss am 19.5.2022, mit dem der Stiftungsratsvorsitzende gewählt wurde, Bestimmungen des ORF-G verletzt wurden.



Dr.ⁱⁿ Daniela Kraus

Generalsekretärin Presseclub Concordia



Mag. Walter Strobl